

3. Darlehensförderung.

Die letzten zwei Semester vor der Abschlußprüfung werden durch die Gewährung von langfristigen Darlehen sichergestellt.

Unverläßlich ist auch hierfür der Nachweis der Einzahlungsbereitschaft, Bedürftigkeit und wissenschaftlichen Befähigung.

4. Reichsförderung.

Gesuche um Aufnahme in die Reichsförderung, die vom dritten bis letzten Studiensemester die Durchführung des Studiums gewährleistet, werden durch Hochschulprofessoren, politische oder andere Persönlichkeiten, die den Bewerber genau kennen, über das örtliche Studentenwerk an das Reichsstudentenwerk eingereicht. Die Entscheidung über die Anträge liegt beim Reichsstudentenwerk.

Da nur eine kleine Anzahl von Bewerbern in jedem Semester aufgenommen werden kann, ist die Auslese hierbei eine sehr strenge.

5. Vorstudienförderung (Langemarschstudium).

Mit der sozialen Verpflichtung, „jeder volksdeutschen Begabung ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliches Vermögen den Zugang zur deutschen Hochschule zu ermöglichen“, erwachsen der Vorstudienförderung große und verantwortungsvolle Aufgaben. Die Auslese erfolgt durch die Reichsstudentenführung nach Vorschlägen der Gliederungen der Bewegung usw. Die wirtschaftliche Betreuung obliegt dem Reichsstudentenwerk.

6. Gebührenerlaß und Stipendienvergebung.

Im Gebührenerlaß der Hochschule, Kunsthochschulen und Fachschulen hat das Studentenwerk Sitz und Stimme, um eine gerechte Verteilung der Gebührenerlasse und Stipendien zu gewährleisten. Durch die zentrale Erfassung sämtlicher von Staat, Städten, Gemeinden und Privaten zur Verteilung gelangenden Stipendien sind für die einwandfreie Vergabung solcher Unterfütungen die Voraussetzungen geschaffen.

7. Förderung von Kriegerwaisen.

Das Studentenwerk steht mit den örtlichen Dienststellen der NS-Kriegsopferversorgung in unmittelbarer Verbindung. Damit ist erreicht, daß hervorragend befähigten, politisch einwandfreien Kriegerwaisen die Durchführung des Hochschulstudiums ermöglicht wird.

8. Studentinnen und Werkabiturientinnen

Die Förderung von Studentinnen und Werkabiturientinnen ist abhängig von der Beurteilung in den vom Reichsstudentenwerk durchgeführten Ausleselagern.

9. Winterhilfswert

Das örtliche Studentenwerk hat ständige Fühlungnahme mit den örtlichen Dienststellen der NS-Volkswohlfahrt und kann bedürftige Kameraden zur Betreuung vorschlagen.

Auskunft in Fragen der Förderung erteilt während der am Schwarzen Brett ersichtlichen Sprechstunden die Abteilung Förderung, Seesfr. 6/1.

C. Beratungsdienst des Reichsstudentenwerks

Bezirksstelle Südwestdeutschland

Leiter: Dr. Tritt

Sitz: Stuttgart-N, Anschrift: Seesfr. 6, Fernruf: 90541.

Sprechstunden: Dienstag und Freitag 16—18 Uhr sonst nach vorheriger Vereinbarung.

Das Reichsstudentenwerk, Abteilung Beratungsdienst und die im Großdeutschen Reich vorhandenen 18 Bezirksstellen üben die gesamte Studienberatung an den Hoch- und Fachschulen im Auftrage des Reichserziehungsministeriums und der Reichsstudentenführung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium aus.

Arbeitsgebiete:

1. Sachkundige Beratung der Schüler, Abiturienten und Studenten in allen Studien- und Berufsfragen,
2. Auskunft über die Kosten des Studiums, die wirtschaftlichen Grundlagen, Mitwirkung bei der Auslese zur Studienförderung durch das Reichsstudentenwerk und zum Langemarschstudium,
3. Beratung und Betreuung der Wehrmachtangehörigen und insbesondere der Versetzten im Rahmen des Soldatendienstes der Reichsstudentenführung.

Studien- und berufskundliche Schriften, Merkblätter und Studienordnungen sind in den Bezirksstellen erhältlich.

Die Beratung erfolgt unentgeltlich.

Außerdem besteht in jedem Studentenwerk eine Abteilung „Studienberatung“, die Auskünfte über allgemeine Studienbedingungen insbesondere der örtlichen Hochschule erteilt.